

Katholisch-geistliches Konsistorium.

(Schloßstr. 32, II., geöffnet 9—1, 3—6 Uhr.)

Präsident: Maaz, Carl, apost. Protonotar, Can. Budiss. und Königl. Hofkaplan.

Räte:

Weltliche Räte:

Brendler, Adolf, Kgl. Hofprediger. Suchanek, Franz Xaver, Landgerichtsrat a. D.
Blewka, Josef, Kgl. Hofkaplan. Mayer, Paul, Dr. jur., Landgerichtsdirektor.

Der zweite weltliche Rat besorgt zugl. die jurist. Sekretariatsgeschäfte. Kanzlei w. o.

Katholische Hofgeistlichkeit.K. Hofkaplan: Maaz, Carl, apost. Protonotar, Can. Budiss., Konsistorialpräsident.
— Klein, Eberhard, päpstl. Hausprälat, Vikariatsrat.
— Blewka, Josef, Konsistorialrat.
K. Hofkaplan: Resat, Philipp.
K. Hofprediger: Brendler, Adolf, Konsistorialrat.
— Kummer, Georg.
Hierüber: 1 Kapelldiener.**Katholische Militärgeistlichkeit.**Kentsch, Jakob, Militärpfarrer d. XII. (I. K. S.) Armeekorps.
Rubasch, Ernst, Militärmusiker.**Katholische Stiftungen.****Katholisches Kapellknabeninstitut.** (Schloßstr. 32, III.)Präsident: Richter, Paul, Kaplan und Progymnasial-Direktor.
Gesanglehrer: Kretschmer, Franz.
1 Aufseher.**Katholische Waisenknabenerziehungsanstalt.**

(Am Queckbrunnen 2.)

Administrator und Inspektor: Fischer, Ferdinand, Sup. und Pfarrer und Vikariatsrat.

Waisenvater: Wand, Jhnes. — Waisenuutter: Wand, verehel.

Zur unentgeltlichen Aufnahme von 12 kath. Waisenknaben, besonders von hinterlassenen Kindern kath. Soldaten, bestimmt. Hierzu kommen noch 16 durch Vermächtnis gegründete Stellen. In der Regel wird zur Aufnahme das 10. Lebensjahr erfordert.

Königliches Krankenstift in Friedrichstadt. (Friedrichstr. 50.)Administrator: Manfroni, Oskar, Pfarrer.
Stiftsarzt: Dr. Honecker, Cassius, Hofrat.
Oberin: Schwester Ritter, Victorina.

5 Krankenpflegerinnen, zugleich mit Beforgung der Küche und des Hauswesens betraut.

1 Hilfswärter (zugleich Hausmann).

Zur Aufnahme, bez. unentgeltlichen Verpflegung von männl. und weibl. heilbaren Kranken ohne Unterschied der Konfession bestimmt. Steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Apostolischen Vikariats. Passende Räumlichkeiten sind auch für zahlende Privatfranke vorhanden.

Katholisches Armenstift zu Friedrichstadt. (Friedrichstr. 48.)Administrator: Fischer, Ferdinand, Superior und Pfarrer an der kath. Hofkirche und Vikariatsrat.
Oberin: Schwester Bohl, Hermanna.

Stiftungsgemäß zur Aufnahme für betagte kath. Arme bestimmt.

Landeskirchenvorstand der deutsch-katholischen Gemeinden in Sachsen.

Zentralorgan sämtlicher deutsch-katholischen Gemeinden des Landes. Verwaltungsperiode 1903 bis mit 1905:

Voritzender: Clemens, Rud., Direktor.

Stellvertreter: Hoffrichter, Gstv. Grch., Glasermstr.

Schriftführer: Leopold, Bernhard, Kaufmann.

Kassierer: Müller, Eduard, Uhrmacher.

Kontrollleur: Heberwasser, Robert, Kaufmann.

Außerdem 4 auswärtige Mitglieder und 5 Stellvertr.

Kanzlei: Bahnsög. 16, III.

Königl. Sächs. Technische Hochschule.

Die Technische Hochschule bezweckt die vollständige wissenschaftliche, beziehungsweise künstlerische Ausbildung für die technischen Berufe und den Lehrberuf in technischen Wissenschaftszweigen, einschließlich der reinen Mathematik, Physik und Chemie.

Nach dem Statut vom 12. Februar 1902 bestehen an der Technischen Hochschule folgende 5 Abteilungen:

1. die Hochbau-Abteilung;
2. die Ingenieur-Abteilung für Bau-Ingenieurwesen mit Einschluß der Geodäsie;
3. die Mechanische Abteilung für Maschinenbau, Elektrotechnik und Fabrikbetrieb;
4. die Chemische Abteilung für chemische Technik und Fabrikbetrieb;
5. die Allgemeine Abteilung für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer (I. Unterabteilung) und die allgemein bildenden Wissenschaften (II. Unterabteilung), zugleich für die Ausbildung der Kandidaten des höheren Lehramtes der mathematisch-physikalischen und chemischen Richtung, sowie für den Lehrberuf in technischen Wissenschaften.

Der Unterricht wird in Form von Vorträgen erteilt, an welche sich Übungen in den Zeichen- und Konstruktionsfächern, in den Laboratorien und Sammlungen, sowie geodätische Arbeiten im Freien und Exkursionen anschließen. Auch sind mit einzelnen Vorlesungen, insbesondere mit jenen in den grundlegenden Wissenschaften, seminaristische Übungen, Repetitorien und Kolloquien verbunden.

Das Studienjahr beginnt zu Ostern und schließt Mitte März. Das Wintersemester beginnt mit der ersten vollen Woche des Monats Oktober. Ferien finden statt: vom 1. August bis zur ersten vollen Woche des Monats Oktober, außerdem in der Zeit vom Schlusse bis zum Beginn des Studienjahres, sowie zu Weihnachten 14 Tage und zu Pfingsten 8 Tage.

Vor Beginn eines jeden Semesters wird ein Verzeichnis sämtlicher für das kommende Semester angekündigten Vorlesungen und Übungen zugleich mit den Studien- und Stundenplänen der einzelnen Abteilungen ausgegeben.

Neben den ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden auch Privatdozenten zugelassen; ausnahmsweise werden einzelne Lehrgegenstände Männern von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung ohne Anstellung an der Technischen Hochschule übertragen. Einzelnen Professoren sind Assistenten beigegeben.

Für die Leitung und Verwaltung der Technischen Hochschule bestehen in Unterordnung unter das Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts folgende Organe:

1. Für jede Abteilung das Abteilungs-Kollegium und der Abteilungs-Vorstand;
2. Für die gesamte Hochschule der Senat und der Rektor, das Professoren-Kollegium, sowie ein von dem Königl. Ministerium für die Verwaltung in ökonomischer Beziehung beauftragter Verwaltungsbeamter. Den Geschäftskreis der vorstehend genannten Organe stellt das Statut des näheren fest.

Der Rektor, welcher die Technische Hochschule nach außen vertritt, wird von Sr. Majestät dem König auf Vorschlag des Professoren-Kollegiums berufen. Seine Amtsdauer erstreckt sich auf ein Jahr.

Die Aufnahme als Studierender setzt bei denjenigen, die im Königreich Sachsen vorgebildet worden sind, das Reifezeugnis eines sächsischen Realgymnasiums oder humanistischen Gymnasiums oder das der Gewerbeakademie in Chemnitz voraus.

Bei den in einem anderen Bundesstaat Vorgebildeten wird das Reifezeugnis eines Realgymnasiums, humanistischen Gymnasiums, einer neunstufigen Oberrealschule oder einer bayerischen Industrieschule vorausgesetzt.

Ausländer können nur dann als Studierende aufgenommen werden, wenn sie einer Technischen Hochschule oder Universität ihres Heimatlandes bereits als ordentliche Studierende angehört oder doch den zum Eintritt in ihre heimatlichen Hochschulen erforderlichen Bedingungen genügt haben und ein den vorgenannten deutschen Zeugnissen gleichwertiges Reifezeugnis besitzen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche von anderen Technischen Hochschulen oder von einer Universität auf die Hochschule übergehen.

An sämtlichen Abteilungen können, soweit das Unterrichtsinteresse der Studierenden nicht darunter leidet, zur Betreibung von Fachstudien jüngere Männer, sofern sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, auch als Zuhörer eingeschrieben werden; sie müssen aber, sofern sie Angehörige des Deutschen Reiches sind, zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sein; Ausländer haben Zeugnisse vorzulegen, welche dem gleichwertig sind.